

22.06.89

In - AS - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Eingliederungs-
leistungen für Aussiedler und Übersiedler (Eingliederungs-
anpassungsgesetz - EinglAnpG)

Punkt 17 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

23. JUNI 1989

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 bis 4

AS Artikel 1 bis 3 und Artikel 4 Nr. 2 sind zu streichen.
Fz

Begründung:

Durch die Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes sollen nach der
Begründung zum Gesetzentwurf der Kostenzuwachs für Maßnahmen der
Bundesanstalt für Arbeit für Aussiedler und Übersiedler begrenzt und
Minderausgaben von 430 Mio. DM jährlich erzielt werden. Die starke
finanzielle Belastung der Bundesanstalt für Arbeit geht insbesondere
darauf zurück, daß mit der 8. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz

Ausgeliefert am

330/1/89

- 2 -

(noch Ziffer 1)

die Finanzierung der Sprachförderung für Aussiedler ab 01.01.1988 vom Bund auf die Bundesanstalt übertragen worden ist. Von den rund 3,6 Mrd. DM, die die Bundesanstalt 1989 für Aussiedler und Übersiedler aufwendet, entfallen allein 2,2 Mrd. DM (= über 60 %) auf diesen Bereich. Die Probleme der Bundesanstalt sind damit ganz unmittelbar darauf zurückzuführen, daß sich der Bund auf Kosten der Bundesanstalt massiv finanziell entlastet hat.

Zur teilweisen Lösung dieses Problems soll nun eine weitere Verschiebung der finanziellen Belastung auf die Gemeinden erfolgen. Die Absenkung des Lebensunterhaltes für Aussiedler und Übersiedler während der Arbeitslosigkeit und der Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen wird in erheblicher Zahl dazu führen, daß Sozialhilfe als Aufstockungsleistung gewährt werden muß. Dies gilt in ganz besonderem Maße für die große Zahl der jungen Familien, bei denen nur ein Ehepartner dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen kann. Sie stellen derzeit die ganz überwiegende Gruppe unter den Aussiedlern dar. Für diese Familien liegen die Sozialhilfeleistungen deutlich über dem nunmehr unter Berücksichtigung eines Zuschlages vorgesehenen Eingliederungsgeld von rund 1.140 DM. Die Städte und Gemeinden müßten deshalb ganz erheblich zusätzliche Leistungen aus Sozialhilfemitteln erbringen.

Es geht nicht an, daß die finanzielle Belastung der Bundesanstalt, die maßgeblich vom Bund verursacht worden ist, nunmehr zu Lasten der Städte und Gemeinden reduziert werden soll. Es ist vielmehr Aufgabe des Bundes, die systemwidrige Verlagerung der Kosten für die Sprachförderung rückgängig zu machen und auf diesem Wege die Bundesanstalt teilweise zu entlasten. Statt neuerlich andere Stellen zu belasten, ist ein nachhaltig stärkeres finanzielles Engagement des Bundes geboten, da es sich hier um Kriegsfolgelasten handelt.

In
AS

2. Zu Artikel 4

Der nach § 13 des Bundesvertriebenengesetzes im Einzelfall zu führende Nachweis, ob und wann ein Berechtigter eingliedert ist, bereitet der Verwaltung Schwierigkeiten. Die hiermit verbundenen Prüfungen und Feststellungen erfordern einen unverhältnismäßig hohen Aufwand. Statt dessen sollte die Bevorzugung an eine Frist von fünfzehn Jahren seit Verlassen der Herkunftsgebiete gebunden werden. Nach Ablauf dieser Frist kann von der Eingliederung der Berechtigten ausgegangen werden.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren diesen Vorschlag zu prüfen.